Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53 Ausgegeben Danzig, den 3. Oktober 1931

140

Verordnung
betr. Einschränkung der Arbeitszeiten.
Vom 30. 9. 1931

Auf Grund von § 1 Ziff. 22 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Durch Verordnung des Senats kann für die Verwaltungen und Betriebe des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der öffentlichen Körperschaften, sowie für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern dieser Verwaltungen die in Ziff. II der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 18 (R.G.Bl. S. 1334) und 17. 12. 18 (R.G.Bl. S. 1436) und § 1 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. 3. 19 (R.G.Bl. S. 315) vorgesehene regelmäßige Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöchentlich herabgesetzt und die Zulässigkeit von Mehrarbeit von der Genehmigung des Staatlichen Gewerbe-Aufsichtsamtes oder der dienstaufsichtsführenden Behörden abhängig gemacht werden. Vor Erlaß einer solchen Verordnung ist zu prüfen, ob die Herabsetzung der Arbeitszeit technisch und wirtschaftlich möglich und nach Zahl der auf dem Arbeitsmarkte zur Verfügung stehenden Arbeitnehmer durchführbar ist.

§ 2

Die in einer solchen Verordnung festgesetzte Arbeitszeit tritt an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der in § 1 aufgeführten Arbeitszeitverordnungen; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich tarifvertraglicher Verpflichtungen zur Vergütung der über die bisherigen regelmäßigen Arbeitszeiten hinausgehenden Mehrarbeit. Die festgesetzte Arbeitszeitgrenze gilt als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt von 6 Wochen nicht überschritten wird.

§ 3

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften einer Verordnung des Senats im Sinne des § 1 sind die Strafvorschriften der in § 1 aufgeführten Arbeitszeitverordnungen anzuwenden.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat. Er kann dabei auch die Einwirkung der Arbeitszeitverkürzung auf die Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn in Tarifverträgen regeln, die z. Zt. des Inkrafttretens derVerordnung des Senats schon abgeschlossen sind.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. September 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 10. 1931.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.